

## Die gefährdete Wissenschaft.

Zu der unter diesem Titel im gestrigen Morgenblatte behandelten Angelegenheit liegt heute die folgende amtliche Verlautbarung vor:

„Der auf einem Beschluß des Kabinettsrates beruhende Erlass, demzufolge Staatsbedienstete, die das sechzigste Lebensjahr zurück-

gelegt und den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erworben haben, in den dauernden Ruhestand versetzt werden sollen, scheint in Kreisen der Hochschulpromessoren Beunruhigung hervorgerufen zu haben. Es ist hierbei offenbar nicht beachtet worden, daß der Erlass eine Einschränkung enthält, demzufolge die Pensionierung zu erfolgen hat, „sofern und sobald die dienstlichen Verhältnisse es irgend zulassen“. Während nun bei den andern Staatsbediensteten im allgemeinen sehr wohl die Möglichkeit besteht, die älteren durch jüngere Kräfte zu ersetzen, die im deutschösterreichischen Staatsdienst einen Anspruch auf Verwendung haben, ist es von vornherein klar, daß jede Beförderung einer Hochschullehrkanzlel und demnach auch jede Pensionierung eines Hochschulpromessors eine individuell zu behandelnde Angelegenheit ist, für die nicht bloß das Lebensalter maßgebend ist; es ist durchaus nicht daran gedacht worden, den deutschösterreichischen Hochschulen auf Grund des erwähnten Erlasses zahlreiche ihrer angesehenen Lehrkräfte bloß deshalb zu entziehen, weil sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Ein solcher Vorgang würde auch den staatsfinanziellen Interessen zuwiderlaufen, da zu den Pensionen der neue Aufwand für eine vollwertige Wiederbesetzung der Lehrkanzeln hinzutreten würde.“

Die vorstehende Verlautbarung bezeugt, daß die in der Presse ausgesprochenen Bedenken gegen die Zwangspensionierung der älteren Hochschulpromessoren in amtlichen Kreisen nicht ohne Eindruck geblieben ist. Gleichwohl muß gesagt werden, daß die Verlautbarung nicht geeignet ist, die Befürchtungen zu zerstreuen, die in Kreisen der Hochschullehrer und der um das Gedeihen unserer Hochschulen besorgten Bevölkerungsschichten aufgetaucht sind. Was man erwartet hätte und was man nach wie vor mit allem Nachdruck fordern muß, das ist die unumwundene Erklärung, daß der Erlass über die Pensionierung der mehr als sechzigjährigen Staatsbediensteten auf die Hochschullehrer überhaupt keine Anwendung finde. Wenn in der Verlautbarung gesagt wird, Pensionierungen werden nur erfolgen, „sofern und sobald die dienstlichen Verhältnisse es zulassen“, so werden sich die Professoren dabei kaum beruhigen, denn es könnte geschehen, daß diese Klausel benützt wird, um die Pensionierungen von Umständen abhängig zu machen, die außerhalb der Lehrtätigkeit des einzelnen liegen und vielleicht nicht immer sachlicher Natur sind. Es könnte vielleicht einmal geschehen, daß die politische Haltung eines Hochschullehrers bei der Frage, ob er pensionsreif sei, mitzuspielden würde. Es darf aber nicht die entfernteste Möglichkeit des Verdachtes aufkommen, als ob den Behörden eine Art Dispositionsfonds der Gesinnung in die Hand gegeben werden sollte.

Es ist um so notwendiger, sich des Rechtes der Hochschullehrer anzunehmen, als die Zukunft Wiens wesentlich davon abhängen wird, daß unsere Uni-

versität, unsere Technische Hochschule, unsere Hochschule für Bodenkultur, unsere Akademie der bildenden Künste nach wie vor geistige Mittelpunkte von hohem Range bleiben und die Anziehungskraft bewahren, die sie seit jeher nicht nur auf ganz Deutschösterreich, sondern auch auf den Osten und den Südosten Europas in so reichem Maße geübt haben. Dieses überaus wertvolle Kapital muß heute noch mehr als sonst geschont und erhalten werden; das kann nur geschehen, wenn die volle Freiheit von Forschung und Wissenschaft gewährleistet ist, und darum die Forderung erhoben werden, daß klipp und klar gesagt werde, die erwähnte Bestimmung finde auf die Hochschullehrer keine Anwendung. Das Verlangen ist um so berechtigter, als es in dem Gesetzentwurf, der seinerzeit auf Grund der Beschlüsse der Rektorenkonferenz in beiden Häusern des Reichsrates eingebracht wurde, anerkannt war und die damalige Unterrichtsverwaltung in den darüber gepflogenen Verhandlungen zugestimmt hat.

Zur sachlichen Bekräftigung des oben Gesagten mögen noch folgende Daten dienen: Zunächst sei die Tatsache angeführt, daß in Deutschland keine Aktivitätsgrenze für Universitätsprofessoren in Kraft ist. Ein Gelehrter von Welt Ruf, wie Geheimrat Wundt, der jetzt im 87. Lebensjahre steht, war noch mit 84 Jahren im Lehramt tätig. Gerade heute feiert Ulrich v. Wilamowitz-Möllendorff, dem bei dieser Gelegenheit ein verehrungsvoller Glückwunsch übermittelt sei, seinen 70. Geburtstag in vollster Aktivität; nebenbei bemerkt, erschien erst vor wenigen Wochen ein neues bedeutendes Werk über Homer aus seiner Feder. Theodor Gomperz hat erst nach Erreichung des 70. Lebensjahres gerade seine bahnbrechenden Werke geschrieben. Unser großer Mach mußte allerdings mit 60 Jahren von der Lehrkanzlel zurücktreten, weil er einen Schlaganfall erlitten hatte, er schrieb aber dann, als gelähmter Mann, eine Reihe bedeutender Werke und lieferte damit einen vollgültigen Beweis dafür, daß die Quelle geistiger Kraft mit dem Eintritt des sechzigsten Lebensjahres nicht einer schablonenmäßigen Dienstpragmatik zuliebe versiegt. Weiter sei daran erinnert, daß die Bezüge der Hochschulpromessoren in Deutschland weit höher sind als bei uns. Ein Extraordinarius in Deutschland bezieht mehr als ein österreichischer Ordinarius; ein reichsdeutscher Ordinarius hat zwei, drei, bis viermal größere Einkünfte als ein österreichischer Ordinarius. Bei der Pensionierung eines österreichischen ordentlichen Universitätsprofessors im 60. Lebensjahre muß der Empfänger des blauen Bogens auf seine Aktivitätszulage, auf die Rigorositäten, eventuell auf Kollegienelder verzichten und wird auf ein besonders unter den heutigen Verhältnissen minimales Einkommen herabgedrückt. Diese Tatsachen bedürfen keiner weiteren Erläuterung.